



Ihr Zeichen
Unser Zeichen PE
Ordnungsnummer
Kontaktperson Erich Peter
Direktwahl 043 259 25 95
E-Mail erich.peter@ji.zh.ch
Datum Januar 2010

- Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Wohlfahrtsfonds) mit Sitz im Kanton Zürich oder Schaffhausen
- Kontrollstellen

Informationsschreiben Jahresrechnung 2009 / Aktuelle gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Jahresrechnung 2009 zu geben.

1. Jahresrechnung

1.1 Allgemeine Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen (Art. 53b-d BVG i.V.m. Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 9 ZGB) auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungen im Anhang zur Jahresrechnung der (potentielle) Destinatärkreis (Anzahl Mitarbeitende der Stifterfirma inkl. angeschlossenen Arbeitgeber mit Vorjahreszahlen, inkl. Zu- und Abgängen während des Berichtsjahres) offen gelegt werden muss.

Unter Hinweis auf unsere Informationsschreiben zur Jahresrechnung 2007 und 2008 ersuchen wir Sie, die Angaben zu den Retrozessionen resp. die Negativbestätigung (keine Retrozessionen) gegenüber der Aufsichtsbehörde im Anhang der Jahresrechnung unter Ziff. 9 VIII offen zu legen.

Weiter ist auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem Kollektivversicherungsvertrag im Anhang der Jahresrechnung der Deckungsgrad (Berechnung gemäss Art. 44 BVV2) auszuweisen. Die Rückkaufswerte sind bei der Berechnung mit einzubeziehen.

1.2 Einreichung der Jahresrechnung / Fristerstreckung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Fristerstreckungen um **maximal zwei Monate** können nur gewährt werden, wenn keine Unterdeckung vorliegt und das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Fristerstreckungsgesuch“ gestellt wird. Das Formular kann von unserer Homepage (<http://www.bvs.zh.ch/internet/ji/bvs/de/merkblaetter.html>) heruntergeladen werden.

1.3 Meldung Unterdeckung

Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

In Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden bitten wir Sie (wie bereits im letzten Jahr), uns informell **bis Ende Februar 2010** (vorzugsweise per E-Mail an Ihren Dossierverantwortlichen oder an erika.elsener@ji.zh.ch) zu informieren, welchen De-

ckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2009 annäherungsweise ausweist. Ihre Angaben, welche selbstverständlich vertraulich behandelt werden und ausschliesslich dazu dienen, uns rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen, betrachten wir als provisorisch und nicht bindend.

Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Aufsichtsbehörde mit der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung auch das Meldeformular Unterdeckung (<http://www.bvs.zh.ch/internet/ji/bvs/de/merkblaetter.html>) einzureichen.

2. Neue Anlagebestimmungen

Per 1. Januar 2009 sind die neuen Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Aufgrund der einschlägigen Schlussbestimmungen zur Änderung vom 19. September 2008 haben die Vorsorgeeinrichtungen **bis zum 1. Januar 2011** Zeit, die Vermögensanlage den neuen Bestimmungen anzupassen (für neu gegründete Vorsorgeeinrichtungen gelten die neuen Anlagebestimmungen ab dem Gründungsdatum) und das neue Anlagereglement zu erlassen, welches der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen ist. Der schlüssige Bericht zur Anlageerweiterung (Art. 59 Abs. 1 und 2 aBVV2) wurde abgelöst durch eine schlüssige Darlegung der Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 im Anhang zur Jahresrechnung.

3. Neue Bestimmungen zur Teilliquidation

Per 1. Juni 2009 sind die neuen Vorschriften zur Teilliquidation (Art. 27g Abs. 2, 27h Abs. 1 und 4 BVV2) in Kraft getreten. Vorsorgeeinrichtungen werden dazu verpflichtet, betroffenen Versicherten, die gemeinsam in eine neue Einrichtung übertreten, ihren Anteil der vorhandenen Schwankungsreserven auch dann mitzugeben, wenn die Austrittsleistung ausschliesslich in Form von flüssigen Mitteln übertragen wird. Mit dieser Revision wurde der Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Juni 2005 korrigiert.

Da keine Übergangsfrist beschlossen wurde, sind die neuen Vorschriften gültig und auch dann zu beachten, wenn das Teilliquidationsreglement noch nicht revidiert worden ist. Vorsorgeeinrichtungen, die eine Teilliquidation aufgrund eines nach dem 31. Mai 2009 eingetretenen Sachverhaltes durchführen müssen, haben das Reglement unverzüglich an die neuen Bestimmungen anzupassen und zur Prüfung einzureichen.

4. Revision Art. 2 Abs. 1^{bis} und 3 Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Am 12. Juli 2009 wurde das FZG revidiert und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Neu können Versicherte zwischen Altersleistung und Austrittsleistung wählen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend anzupassen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bvs.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei unserer Tätigkeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2010.

Freundliche Grüsse
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen



Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M.
Amtschef